

Dienstsitz Bonn

Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen • Postfach 20 01 00 • 53170 Bonn

(02 28)

Datum

300 - 5282

17. August 1999

Robert-Schuman-Platz 1, 53175 Bonn Geschäftszeichen (bitte bei Antwort angeben)

S 28/38.58.10/38 Va 99

## Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 18/1999

Sachgebiet 07.3: Straßenverkehrstechnik und Straßenausstattung; Arbeitsstellen an Straßen

(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht.)

Oberste Straßenbaubehörden der Länder

nachrichtlich:

DEGES

Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

Änderungen zu den "Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen (ZTV-SA 97)"

- 1. Mein Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 34/1997 vom 12. August 1997 - StB 13/38.59.10-02/84 BASt 97 -
- 2. Mein Rundschreiben S 28/38.60.00-10/23 Va 99 vom 9. April 1999

Fernruf: (02 28) 3 00-0

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr. 34/1997 habe ich die "Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Straßen (ZTV-SA 97)" für den Bereich der Bundesfernstraßen eingeführt. Auf Grundlage Ihrer bisherigen Erfahrungen wurden die in Abschnitt 6.11.1 der ZTV-SA 97 enthaltenen Anforderungen an transportable Schutzeinrichtungen an Arbeitsstellen auf zweibahnigen Straßen geändert. Die wesentlichen Änderungen sind:

- Die bisher getrennt betrachteten Überleitungsbereiche für die Hin- und Rückführung des Verkehrs auf die jeweils andere Richtungsfahrbahn (Einsatzbereich E) werden hinsichtlich des Einsatzes von transportablen Schutzeinrichtungen gleichbehandelt.
- Höhere Anforderungen an transportable Schutzeinrichtungen sind grundsätzlich dort vorzusehen, wo der Lkw die maßgebliche Fahrzeugart darstellt, d. h. wo dieser den direkt neben der Schutzeinrichtung befindlichen Fahrstreifen benutzt.
- Die Festlegung der geeigneten transportablen Schutzeinrichtungen in den verschiedenen Einsatzbereichen einer Arbeitsstelle bekommt der Anwender durch die Nennung der Regelpläne nach den "Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA 1995)" verdeutlicht.

Die ZTV-SA 97 ist im Abschnitt 6.11.1 – Aufstellen von transportablen Schutzeinrichtungen - durch folgende Fassung zu ersetzen:

- (1) Zur Verminderung der Unfallfolgen infolge des Abkommens von Fahrzeugen von der Fahrbahn, sollten in längerfristigen Arbeitsstellen¹ grundsätzlich transportable Schutzeinrichtungen vorgesehen werden, wo dies aufgrund der zur Verfügung stehenden Breite des gesamten Fahrbahnquerschnitts möglich ist. Abhängig vom Einsatzbereich gemäß Bild 2 sind transportable Schutzeinrichtungen entsprechend den Festlegungen in Tabelle 5 einzusetzen. Für Straßen außerhalb von Autobahnen sind gegebenenfalls die Einsatzbereiche in Analogie zu Bild 2 festzulegen.
- (2) Für den Einsatzbereich C bestehen keine besonderen Anforderungen.
- (3) Diese Maßnahmen sind in der Leistungsbeschreibung zu vereinbaren.

. . .

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Arbeitsstellen von längerer Dauer gemäß RSA

- (4) In den Einsatzbereichen A und B dürfen die nachgewiesenen dynamischen Querverschiebungen der Schutzeinrichtungen nicht größer sein als der Abstand zu im Arbeitsbereich tätigen Personen, vorhandenen Geräten oder gefährdeten Ausrüstungen wie z.B. Gerüsten.
- (5) Die Oberfläche im erwarteten Verformungsbereich hinter der Schutzeinrichtung muß durchgehend befestigt sein.
- (6) Die Installation von Schutzeinrichtungen (z. B. Abspannung, Verankerungen an beiden Enden, Mindestaufstellänge) hat nach den Angaben des Herstellers (siehe Abschnitt Kap. 3.1, (h) der TL- Transportable Schutzeinrichtungen) zu erfolgen.
- (7) Transportable Schutzeinrichtungen müssen grundsätzlich retroreflektierende Kennzeichnungen gemäß den "Technischen Lieferbedingungen für transportable Schutzeinrichtungen" erhalten.
- (8) Die Wahl der maßgeblichen Fahrzeugart richtet sich nach der Baustellenverkehrsführung entsprechend den Regelplänen der RSA.

Darüber hinaus kann das Aufhalten eines Lkws auch erforderlich sein, wo eine hohe Abkommenswahrscheinlichkeit aufgrund der örtlichen Gegebenheiten (z.B. Gefällestrecken, gefährliche Kurvenbereiche, Knotenpunktbereiche) oder eines überdurchschnittlich hohen Lkw-Anteils besteht. Die Anordnung einer entsprechenden Schutzeinrichtung gemäß Tabelle 5 ist jedoch nur möglich, wenn die Breite des Gesamtquerschnittes dies zuläßt.

- (9) Bei der Verwendung von transportablen Schutzeinrichtungen zwischen entgegengesetzt gerichteten Verkehrsströmen kann auf Richtungspfeile (Z 297) auf den Fahrstreifen verzichtet werden.
- (10) Die im Bereich E verwendete transportable Schutzeinrichtung muß mindestens auf 12 m Länge in den Bereich D übergehen. Dies ist in der Leistungsbeschreibung vorzusehen.
- (11) Werden verschiedene transportable Schutzeinrichtungen unterschiedlicher Aufhaltestufe bzw. Bauart miteinander verbunden, sind die Verbindungen kraftschlüssig auszubilden.

In der Anlage sind die geänderte Tabelle 5 und das Bild 2 der ZTV-SA, Abschnitt 6.11.1 aufgeführt.

In allen im Bundesfernstraßenbau in Frage kommenden Fällen ist neben der ZTV-SA 97 auch dieses Allgemeine Rundscheiben Straßenbau den Bauverträgen zugrundezulegen.

Im Interesse einer einheitlichen Gestaltung und Durchführung von Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen empfehle ich, die Änderungen zu den "Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen (ZTV-SA 97)" auch für die in Ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Straßen einzuführen.

Im Auftrag
Dr.-Ing. Huber



Beglaubigt:

Angestellte

Tabelle 5: Geeignete transportable Schutzeinrichtungen

Einsatzbereiche gemäß Bild 2		Maßgebliche	Nachgewiesene Aufhaltestufe	Nachgewiesene Stufe des	Mäsliche Amuendung
Bez.	Standort der Schutzeinrichtung	Fahrzeugart	gemäß DIN EN 1317-2	Sture des Wirkungs- bereichs	Mögliche Anwendung nach Regelplan der RSA
А	zwischen Arbeitsstelle und ankommenden Verkehr	Pkw	≥ T2	≤ W4	DI/4, DI/7
		Lkw	≥ H1	der Örtlichkeit angepaßt (≤ W8)	DI/1, DI/2, DI/3, DI/5, DI/6, DII/1a, DII/2a, DII/3a, DII/4a, DII/5a, DII/6a, DII/7a, DII/8a
В	zwischen Arbeitsstelle und parallel fließendem Verkehr	Pkw	≥ T1	≤ W3	DI/4, DI/7, DI/8, DI/9
		Lkw	≥ T3	der Örtlichkeit angepaßt (≤ W8)	DI/1, DI/2, DI/3, DI/5, DI/6, DI/10, DII/1a, DII/1b, DII/5a, DII/5b, DII/6a, DII/6b
С	zwischen Arbeitsstelle und abfließendem Verkehr	keine Schutzeinrichtung erforderlich			
D	zwischen entgegen- gesetzt gerichteten Verkehrsströmen	Pkw	≥ T1	≤ W3	DII/4a, DII/1b, DII/2a, DII/2b, DII/5a, DII/5b, DII/6a, DII/6b, DII/7a, DII/7b, DII/8a, DII/8b, DII/9
		Lkw	≥ T3	≤ W4	DII/3a, DII/3b, DII/4a, DII/4b, DII/10
E	zwischen entgegengesetzt gerichteten Verkehrsströmen im Überleitungsbereich	Pkw	≥ T2 <sup>1</sup>	≤ <b>W4</b>	DII/1a, DII/1b, DII/2a, DII/2b, DII/5a, DII/5b, DII/6a DII/6b, DII/7a, DII/7b, DII/8a, DII/8b
		Lkw	≥ H1 <sup>2</sup>	≤ W4	DII/3a, DII/3b, DII/4a, DII/4b

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Ist ein Pufferbereich nach RSA Teil D 2.3.0 Absatz 2 vorgesehen, kann der Wirkungsbereich auf W5 vergrößert werden.

Für einen Übergangszeitraum von 2 Jahren können Systeme mit der Aufhaltestufe H1 ≤ W6 ersatzweise für Systeme mit den Anforderungen T2 ≤ W4 eingesetzt werden.

Solange die Anforderungen H1 ≤ W4 aufgrund des aktuellen Stands der Technik nicht erfüllbar sind, können alternativ Systeme mit der Aufhaltestufe H1 ≤ W6 oder T3 ≤ W4 eingesetzt werden.

Bild 2: Einsatzbereiche für transportable Schutzeinrichtungen auf zweibahnigen Straßen



